

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Iprona Lieboch GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Iprona Lieboch GmbH und deren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweils gültige Fassung der AGBs kann jederzeit unter www.iprona.com/agb eingesehen und abgerufen werden und steht zum Download zur Verfügung.
- 1.2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, wobei dies auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot gilt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote der Iprona Lieboch GmbH sind freibleibend. Sofern explizit ein verbindliches Angebot gestellt wird, bleibt die Iprona Lieboch GmbH 5 Werktage ab Ausstellungsdatum daran gebunden.
- 2.2. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar und der Kunde ist 10 Werktage ab Zugang des Angebots an dieses gebunden.
- 2.3. Der Vertrag gilt erst nach Unterfertigung einer schriftlichen Kaufvereinbarung durch die Iprona Lieboch GmbH sowie durch den Kunden als geschlossen.
- 2.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Preise und Lieferung

- 3.1. Preisangaben und Kostenvoranschläge der Iprona Lieboch GmbH sind unverbindlich. Fixpreise sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer pro 1 Kilogramm und gelten ab Werk. Im Preis inbegriffen ist eine handelsübliche Standardeinwegverpackung (Karton bzw. Sack). Allfällig erforderliche Sonderverpackungen sind bei der Bestellung bekanntzugeben und deren zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 3.3. Allfällige Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 3.4. Die Iprona Lieboch GmbH ist berechtigt, auch bereits vereinbarte Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages wesentliche Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen, Erhöhung der Energiekosten, Lohnkostensteigerungen oder dergleichen eintreten.
- 3.5. Die Ware ist ab Werk im Rahmen unserer Öffnungszeiten abzuholen. Erfüllungsort ist somit der Sitz der Iprona Lieboch GmbH.
- 3.6. Für den Fall, dass der Kunde bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zum Abtransport der Ware über keine bzw. nicht ausreichende Europaletten verfügt und somit die Iprona Lieboch GmbH Europaletten zur Verfügung zu stellen hat, werden diese dem Kunden zum jeweils aktuellen marktüblichen Preis in Rechnung gestellt.
- 3.7. Im Falle einer vereinbarten Lieferungsverpflichtung an den Kunden hat dieser sämtliche Kosten des Transportes bzw. sämtliche Kosten des mit dem Transport zusammenhängenden Mehraufwandes zu tragen. Die Sachhaftung für die Ware geht mit dem Abgang der Ware ab Werk auf den Kunden über; auch dann, wenn der Transport durch die Iprona Lieboch GmbH durchgeführt oder organisiert wird. Für Schäden während des Transportes, auch wenn dieser vom Kunden in Auftrag gegeben wurde, übernimmt die Iprona Lieboch GmbH keinerlei Haftung.
- 3.8. Angaben zum Liefertermin sind unverbindlich. Die Iprona Lieboch GmbH ist auch zu Teillieferungen berechtigt. Die Iprona Lieboch GmbH ist zudem berechtigt, auch verbindlich zugesagte Lieferungen zu verschieben oder einzustellen, wenn diese durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, die nicht im

Einflussbereich der Iprona Lieboch GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Brand, Streik, Nichtlieferung von Sublieferanten etc.

- 3.9. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen sind längstens innerhalb von 30 Tagen (eintreffend) in tadellosem und gereinigtem Zustand an unser Werk zurückzustellen. Erfolgt die Rücksendung nicht fristgerecht oder ist eine Zuordnung mangels Angabe der zugehörigen Rechnungsnummer nicht möglich oder ist die Verpackung nicht in tadellosem und gereinigtem Zustand, gilt die Verpackung als gekauft und wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 4.1. Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug in der vereinbarten Währung zu leisten. Allfällig eingeräumte Rabatte und dergleichen sind mit der fristgerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Mögliche Bankspesen trägt der Kunde.
- 4.2. Das Entgelt ist Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu bezahlen, sofern nichts Abweichendes in der Kaufvereinbarung festgelegt wurde.
- 4.3. Wird gegen die Rechnung binnen 7 Tagen ab Zugang kein begründeter schriftlicher Einspruch erhoben, gilt sie ausdrücklich als genehmigt.
- 4.4. Die Iprona Lieboch GmbH ist berechtigt, auch Teilrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
- 4.5. Die Zahlung gilt erst mit der Übernahme der Barzahlung bzw. mit der unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto der Iprona Lieboch GmbH als erfolgt. Eine allfällige Annahme eines Schecks oder Wechsels erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen trägt der Kunde.
- 4.6. Gegenforderungen des Kunden können mit Forderungen der Iprona Lieboch GmbH nur mit schriftlicher Zustimmung der Iprona Lieboch GmbH aufgerechnet werden.
- 4.7. Forderungen des Kunden gegen die Iprona Lieboch GmbH können nur mit schriftlicher Zustimmung der Iprona Lieboch GmbH an Dritte abgetreten werden.
- 4.8. Lieferungen bzw. Abholungen von Waren sowie die von uns angebotenen Dienstleistungen werden nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz „UStG 1994“ und dessen Richtlinien verrechnet.
Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kann insbesondere nur bei rechtzeitiger Bekanntgabe einer UID-Nummer sowie nach rechtzeitiger Übermittlung des Ausfuhr- und Buchnachweises netto fakturiert werden.
Die Bekanntgabe der UID-Nummer sowie die Übermittlung der Nachweise gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach der Abholung bzw. Lieferung bei der Iprona Lieboch GmbH einlangen.
Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der UID-Nummer oder Übermittlung der Nachweise hat der Kunde der Iprona Lieboch GmbH die abzuführenden Steuern zu ersetzen.
- 4.9. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. gemäß § 456 UGB als vereinbart. Dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
Zudem hat der Kunde verschuldensunabhängig sämtliche zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Kosten der Einbringlichmachung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten der Iprona Lieboch GmbH zu tragen.
- 4.10. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung auch nur teilweise in Verzug, kann die Iprona Lieboch GmbH – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – ihre eigene gesamte Leistung bis zur Bewirkung der Leistung durch den Kunden zurückbehalten.
- 4.11. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist die Iprona Lieboch GmbH berechtigt, für die Einlagerung der

Ware eine Lagergebühr pro Woche in Rechnung zu stellen und entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei für letzteren Fall eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Rechnungsbetrages als vereinbart gilt.
Die Höhe der anfallenden Lagergebühren ist in der Kaufvereinbarung festzulegen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von der Iprona Lieboch GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und allfälliger Verzugszinsen sowie allfälliger Kosten der Einbringlichmachung im alleinigen Eigentum der Iprona Lieboch GmbH.
Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet wird.
- 5.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Iprona Lieboch GmbH unzulässig.
- 5.3. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist gestattet, doch tritt der Kunde für diesen Fall bereits jetzt die daraus resultierenden Forderungen an die Iprona Lieboch GmbH ab. Der Kunde hat der Iprona Lieboch GmbH unverzüglich Name und Anschrift des Käufers bekanntzugeben, sämtliche bezughabenden Unterlagen zu übermitteln, dem Dritten Mitteilung von der Abtretung zu machen und diese ordnungsgemäß in den Geschäftsbüchern zu vermerken.
- 5.4. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht der Iprona Lieboch GmbH auf seine Kosten geltend zu machen und die Iprona Lieboch GmbH innerhalb von 24 Stunden schriftlich von der Inanspruchnahme durch Dritte zu verständigen. Auch der Dritte ist unverzüglich vom Eigentumsvorbehalt der Iprona Lieboch GmbH in Kenntnis zu setzen.
- 5.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Iprona Lieboch GmbH gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher Erklärung seitens der Iprona Lieboch GmbH nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Qualitätsschwankungen, die sich aus dem Vorliegen von Naturprodukten ergeben, berechtigen weder zu Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Leistungs- und Annahmeverweigerungen.
- 6.2. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Leistungs- und Annahmeverweigerungen abgeleitet werden.
- 6.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung des Mangels und gleichzeitiger Übersendung eines Musters schriftlich anzeigt.
Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abgabe der Ware ab Werk.
Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst und das Vorliegen des Mangels bereits zum Übergabezeitpunkt.
- 6.5. Mangelhafte Ware wird nach Wahl der Iprona Lieboch GmbH entweder ausgetauscht, verbessert oder Preisminderung gewährt, Wandlung ist ausgeschlossen.
Alle im Zusammenhang mit dem Austausch entstehenden Kosten (Transport, Fahrtzeit etc.) hat der Kunde zu tragen.
- 6.6. Das Regressrecht nach § 933b ABGB (besonderer Rückgriff in der Vertragskette) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.7. Die Haftung der Iprona Lieboch GmbH bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ist mit der Höhe des Entgelts des Kunden begrenzt. Für entgangenen Gewinn haftet die Iprona Lieboch GmbH jedenfalls nur bei grober Fahrlässigkeit.
Weiters übernimmt die Iprona Lieboch GmbH keine Haftung für Schäden oder Mängel, welche aus der Verwendung kundeneigener Verpackungen resultieren. Insbesondere ist die Iprona Lieboch GmbH nicht verpflichtet, diese Verpackungen auf Geeignetheit, Sauberkeit, Schadenfreiheit oder dergleichen zu überprüfen.
- 6.8. Die Beweislast für das Verschulden der Iprona Lieboch GmbH sowie das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Kunden.
- 6.9. Schadenersatzansprüche gegen die Iprona Lieboch GmbH können bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.10. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel der Produkthaftung (PHG) gegen die Iprona Lieboch GmbH gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch die Iprona Lieboch GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 6.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Geldforderungen seine gesamten Leistungen zurückzuhalten, sondern lediglich einen angemessenen Teil.
- 6.12. Die Anfechtung des Vertrages wegen Laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) bzw. die Erhebung entsprechender Einreden ist für den Kunden ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Haftung eingelagerte Ware

- 7.1. Im Falle von lediglichen Einlagerungen, sohin von Waren im Eigentum des Kunden, gelten vorrangig die Vereinbarungen laut schriftlichem Angebot und Annahme. Der Kunde hat vor der Einlagerung auf Besonderheiten der Ware betreffend Lagerung im Tiefkühl-, Kühl- oder Trockenlager hinzuweisen, dies nachweislich und schriftlich, andernfalls ihn die Haftung für eine allfällige Verschlechterung der Ware bzw. Mängel trifft.
Die Iprona Lieboch GmbH hat grundsätzlich die Ware versichert, dies entsprechend dem Angebot.
Vom Kunden ist der Warenwert bei Einlagerung bekanntzugeben, ansonsten erfolgt die Versicherung nach dem Schätzwert der Iprona Lieboch GmbH bzw. zu € 1,00/Kilogramm. Etwaige Über- oder Unterversicherungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, er weist bei Auftragserteilung auf einen wesentlich höheren Wert hin, in welchem Falle dann eine gesonderte Versicherung auf Kundenkosten erfolgt. Erfolgt die Mitteilung vom Kunden nicht, so gehen etwaige Problemstellungen aufgrund Über- oder Unterversicherung zu seinen Lasten.
- 7.2. Der Kunde hat bei Abholung etwaige Mängel oder Problemstellungen sofort zu monieren, damit eine Überprüfung dieser Mängelrüge für die Iprona Lieboch GmbH noch möglich ist, andernfalls diese nicht mehr geltend gemacht werden können. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig und umgehend erhoben, so ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels während der Lagerung ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln und/oder ein Verschulden der Iprona Lieboch GmbH trifft dem Kunden.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Iprona Lieboch GmbH zurückzuführen ist, und der erfolglose Ablauf einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- 8.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die Iprona Lieboch GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erbringung ihrer Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder unwirtschaftlich wird oder wenn die von der Iprona Lieboch GmbH zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht

im Einflussbereich der Iprona Lieboch GmbH liegen (insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Nichtlieferungen von Sublieferanten etc.) unmöglich oder unwirtschaftlich wird.

- 8.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist die Iprona Lieboch GmbH im Falle des Rücktritts berechtigt, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde. Der Iprona Lieboch GmbH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren zu verlangen.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Rechtsnachfolge

- 9.1. Erfüllungsort sowohl für die Leistung der Iprona Lieboch GmbH als auch für die Gegenleistung des Kunden ist der Sitz der Iprona Lieboch GmbH, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 9.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 9.3. Für alle sich aus dem Vertrag zwischen der Iprona Lieboch GmbH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Iprona Lieboch GmbH sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart. Die Iprona Lieboch GmbH hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 9.4. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Kunden von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Kunde verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht nach § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Haftung der Iprona Lieboch GmbH gemäß § 39 UGB begrenzt ist.

10. Datenverarbeitung und -speicherung

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten sowie Informationen über bisherige Bestellvorgänge zum Zwecke der Optimierung der Bestellvorgänge – auch für künftige – elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Der Kunde hat das Recht, jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten bezüglich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft ist auf Verlangen des Kunden auch elektronisch zu erteilen. Ferner hat der Kunde ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen oder der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch eine solche Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem Zweck dieser Bestimmung bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.
- 11.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrags mit der Iprona Lieboch GmbH, es sei denn, die Iprona Lieboch GmbH hat diesen vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

Stand/Gültigkeit: Februar 2023